

Protokoll

zu der am Donnerstag, den 30. März 2023 um 19 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Michitsch Robert
Zechmeister Kurt
Mag. Ziniel Harald
Brandl Martina
Dürr Erich
Brandl Rafael
Schneemayer Erich Paul
Hauptmann Gerhard
Ing. Muth Helmut
Hiermann Alfred
Mag. Nitschinger Hannes
Mostböck Augustine
Bruckner Doris
Horvath Petra
Ing. Falb-Meixner Werner
Bierbaum Paul
Reiter Daniela
Ing. Falb-Meixner Gerald BA
Göttl Petra
Mag. Schweitzer Andreas
Haider Sandra

Nicht anwesend und entschuldigt:

Samek Roland, Schicker Christoph

Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GR Hiermann Alfred und GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA bestellt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die TOP 23 und 24 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

Außerdem nimmt der Bürgermeister die Angelobung der neuen EGR Göpfrich Michelle vor, wobei Bürgermeister Friedl die Gelöbnisformel gemäß § 18 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 verliest und sie mit den Worten „Ich gelobe“ dieses Gelöbnis ablegt.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen TOP:

„Diskussion über einen neuen Standort für den Defibrillator (ehemals Raiffeisenbank Zurndorf)“

GV Mag. Harald Ziniel stellt fest, dass dies ein wichtiges Thema darstellt, jedoch eine Beratung in der Sitzung des „Gesunden Dorfs“ besser geeignet wäre. Er schlägt vor im TOP „Allfälliges“ über diesen Themenpunkt zu diskutieren.

Anschließend wird über den Antrag von GV Göttl Petra abgestimmt.

Dieser wird mit

8 Stimmen (GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

abgelehnt.

Tagesordnung

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 22. Dezember 2022
- TOP 2: Festlegung der Fahrtkostenpauschale der Gemeindevorstände
- TOP 3: Nominierung der Vertreter der Gemeinde in den Sanitätskreis Gattendorf
- TOP 4: Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.03.2023
- TOP 5: RA für das Finanzjahr 2022
- TOP 6: Vereinsförderungen 2023
- TOP 7: Straßensanierungsprojekte 2023
 - Berggasse
 - Busumkehrplatz Mühlgasse
 - Zeile
 - Verb. O.H. - Feldgasse
 - Curial Kirchfeld
 - Angerried
 - Am Gartenweg
- TOP 8: Windgasse – Erlassung einer Verordnung einer Wohnstraße und Einbahn
- TOP 9: Baugebiet Am Leithafeld – Erweiterung der Straßenbeleuchtung
- TOP 10: Baugebiet Am Leithafeld – Verkabelung der Hausanschlüsse Grst.Nr. 1781/68, 1781/106-1781/112
- TOP 11: Baugebiet Am Leithafeld – Anpassung des m²-Kaufpreises für Bauplätze
- TOP 12: Baugebiet Am Leithafeld – Grst.Nr. 1781/68, 1781/106, 1781/107, 1781/108, 1781/109, 1781/110, 1781/111, 1781/112 – Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet zu Bauland-Wohngebiet - Verordnungsbeschluss
- TOP 13: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1781/104

- TOP 14: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1866/2, 1871/1, 1871/60, 1861/25
- TOP 15: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1859, 1871/41, 1872
- TOP 16: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1861/6
- TOP 17: Fahrverbote auf Güterwegen in Zurndorf – Information
- TOP 18: Burgenland Energie – Umstieg auf den 1-Jahr-Fixtarif Gemeinde12 Unabhängig
- TOP 19: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Jahresabschluss 2021
- TOP 20: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Zuschuss 2022 der Gemeinde an die KG
- TOP 21: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Anpassung des Mietvertrages vom 13.5.2009
- TOP 22: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Budget für das Finanzjahr 2023
- TOP 23: Vergabe von betreubaren Wohnungen
- TOP 24: Personalangelegenheiten
- TOP 25: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 22. Dezember 2022

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zum Protokoll vom 22. Dezember 2022.

GV Göttl Petra merkt zum TOP 4 an, dass in diesem TOP auch über die Höhe der Sitzungsgelder abgestimmt wurde.

AM Pethö Manuel erklärt, dass diese Abstimmung nicht notwendig gewesen wäre.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 9 wie folgt: „GV Göttl Petra fragt den Bürgermeister nach dem aktuellen Stand der liquiden Mittel zum 06.12.2022, welche ca. EUR 1.200.000,00 betragen sollen.“

Außerdem stellt sie den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 20 wie folgt: „Der Bürgermeister erklärt, dass es der Wunsch des Landeshauptmannes ist in Zurndorf ein derartiges Werk anstelle des Golfplatzes beim Friedrichshof zu errichten.“ sowie „GV Mag. Ziniel Harald merkt diesbezüglich an, um die Energie aus dem Photovoltaikpark Nickelsdorf und der Windkraft effizienter nutzen zu können.“

Die Anträge auf Ergänzung des Protokolls werden einstimmig angenommen.

TOP 2: Festlegung der Fahrtkostenpauschale der Gemeindevorstände

Der Bürgermeister informiert, dass in der letzten GR-Sitzung die Fahrtkostenpauschale der Gemeindevorstände nicht festgelegt wurde und stellt somit den Antrag, die Fahrtkostenpauschale, wie auch in der letzten GR-Periode, mit EUR 200,00 für den Bürgermeister und EUR 140,00 für die Gemeindevorstände festzulegen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Nominierung der Vertreter der Gemeinde in den Sanitätskreis Gattendorf

GV Mag. Ziniel Harald erläutert, dass die Aufsichtsbehörde (Amt der Burgenländischen Landesregierung) den Bürgermeister der Gemeinde Gattendorf als Sitzgemeinde beauftragt hat, eine konstituierende Sitzung mit neuen Mitgliedern durchzuführen und mit der Auflösung des Sanitätskreis

zu beginnen, da es seit 2014 keine Ausschusssitzung mehr gegeben hat und ein Fortbestehen dieses Verbandes nicht notwendig ist.

Die insgesamt 4 Vertreter der Marktgemeinde Zurndorf werden nach dem Verhältniswahlrecht der letzten Gemeinderatswahlen aufgeteilt und somit fallen 3 Mitglieder inkl. 3 Ersatzmitglieder der SPÖ und 1 Mitglied inkl. 1 Ersatzmitglied der ÖVP zu.

Die SPÖ nominiert folgende Vertreter in den Sanitätskreis Gattendorf:

Mitglieder:
GV Mag. Ziniel Harald
GV Brandl Martina
GV Zechmeister Kurt

Ersatzmitglieder:
GR Dürr Erich
GR Bruckner Doris
GR Mostböck Augustine

Seitens der ÖVP werden folgende Vertreter in den Sanitätskreis Gattendorf nominiert:

Mitglied:
GV Horvath Petra

Ersatzmitglied:
GR Reiter Daniela

TOP 4: Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.03.2023

GR Reiter Daniela verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 20.03.2023.

AM Pethö Manuel merkt zu den erhöhten Kosten bei den Reinigungsmitteln im Bereich des Kindergartens im RA 2022 nach Rücksprache mit den zuständigen Personen an, dass aufgrund der geplanten Preissteigerungen im laufenden Jahr 2022 einige Reinigungsmittel noch vor der durchgeführten Preiserhöhung auf Vorrat eingekauft wurden und somit lagernd sind.

Da anschließend keine Wortmeldungen eingebracht werden, nehmen der Bürgermeister und der Kassier den Bericht zur Kenntnis.

TOP 5: RA für das Finanzjahr 2022

Auf Ersuchen von Bgm. Friedl Werner erläutert AM Pethö Manuel das Ergebnis des vorliegenden Entwurfes im Detail. Er berichtet, dass der Entwurf des RA 2022 in der GV-Sitzung vom 14.03.2023 behandelt wurde und in der Zeit vom 15.03. bis 29.03.2022 öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden dabei keine eingebracht.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zum RA 2022.

GV Göttl Petra erkundigt sich nach den Kosten des neuen FF-Rüsthauses.

AM Pethö Manuel erklärt, dass die Endabrechnung seitens der PEB (Projektentwicklung Burgenland GmbH) vorliegt und sich die Errichtungskosten auf ca. brutto EUR 3.750.000,00 belaufen. Er informiert, dass sich abzüglich einer bereits erhaltenen Förderung ein Rückzahlungsbetrag von ca. EUR 12.000,00 pro Monat errechnet.

GV Göttl Petra regt an, die Förderungen an die Vereine, welche die Gemeinde durch Bedarfszuweisungen erhält und an die Vereine weitergeben kann, gleichmäßiger an die Vereine aufzuteilen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden RA 2022, insbesondere der nachstehenden Salden und Summen:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	248.838,10
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	32.903,20
Summe der Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes	32.475.186,18
Nettovermögen	23.306.570,90
Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2022	2.218.565,95

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Anschließend bedankt sich der Bürgermeister bei der Gemeindeverwaltung für die geleisteten Arbeiten.

TOP 6: Vereinsförderungen 2023

GV Zechmeister Kurt gibt einen kurzen Überblick über die Vereinsförderrichtlinie der Marktgemeinde Zurndorf. Er informiert, dass der Großteil der Vereine vor dem Stichtag, dem 15. Oktober 2022, ein Ansuchen auf Vereinsförderung für das Jahr 2023 gestellt hat und lediglich der Verein Jiu Jitsu TomboDo ein verspätetes Ansuchen eingebracht hat. Er stellt dies zur Diskussion.

GV Göttl Petra merkt an, dass bis jetzt alle Vereine, welche ein verspätetes Ansuchen eingebracht haben, keine Förderung erhalten haben. Außerdem erklärt sie, dass ein paar Tage vor Fristende ein Erinnerungsschreiben der Gemeinde versendet wurde.

GV Zechmeister Kurt sagt, wenn es eine „Deadline“ für das Einbringen von Ansuchen gibt, dann sollte daran auch festgehalten werden. Er betont, dass auch zukünftig ein Erinnerungsschreiben an die Vereine ergehen wird.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR, wie auch in den Jahren zuvor, die Vereinsförderungen nur an jene Vereine auszubezahlen, welche rechtzeitig ein Ansuchen eingebracht haben.

TOP 7: Straßensanierungsprojekte 2023

- Berggasse
- Busumkehrplatz Mühlgasse
- Zeile
- Verb. O.H. - Feldgasse
- Curial Kirchfeld
- Angerried
- Am Gartenweg

Der Vizebürgermeister informiert über die geplanten Straßensanierungsprojekte für das Jahr 2023 und über folgende Angebote der Fa. PORR Bau GmbH (Preise inkl. USt.):

• Berggasse	EUR 65.366,70
• Busumkehrplatz Mühlgasse	EUR 12.107,71
• Zeile	EUR 66.071,20
• Verb. O.H. - Feldgasse	EUR 60.822,86
• Curial Kirchfeld	EUR 55.066,30
• Angerried	EUR 32.101,00
• Am Gartenweg	EUR 32.655,00
• Gesamtsumme	EUR 324.190,77

- Berggasse

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die geplante Verlängerung der Asphaltierung bis zur Kreuzung Neusiedlergasse.

- Busumkehrplatz Mühlgasse

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass der Radius zum Wenden nicht mehr ausreicht und zum Teil auch die Grünflächen befahren wurden. Dies soll durch die geplanten Arbeiten angepasst werden.

- Zeile

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die geplanten Arbeiten (abfräsen, neu asphaltieren).

- Verb. O.H. - Feldgasse

Vizebgm. Michitsch Robert erläutert die geplanten Arbeiten (abfräsen, neu asphaltieren).

- Curial Kirchfeld

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass die Entwässerungsstellen neu gepflastert und die gesamten Risse im Straßenbereich aufgeschnitten und mit Teer ausgegossen werden.

- Angerried

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass sich die Straße im Bereich Angerried 29 gesetzt hat. Die Straße wird in diesem Bereich abgefräst, gehoben und anschließend neu asphaltiert.

- Am Gartenweg

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass die Straße im Bereich Am Gartenweg 3 bis 7 ebenfalls abgefräst und neu asphaltiert wird.

GV Göttl Petra fragt nach, wieso für alle Straßensanierungsarbeiten immer nur jeweils 1 Angebot der Fa. PORR Bau GmbH vorliegt. Außerdem merkt sie an, dass eine Direktvergabe bis EUR 100.000,00 nur noch bis 1.6.2023 möglich ist und der Grenzwert danach auf EUR 50.000,00 gesenkt wird.

Vizebgm. Michitsch Robert antwortet, dass in den letzten Jahren die Fa. PORR Bau GmbH alle Straßensanierungsarbeiten in Zurndorf durchgeführt hat. Außerdem führt er an, dass diese Straßensanierungsarbeiten im KIG 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz) eingereicht werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten an die Fa. PORR Bau GmbH.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Straßensanierungen für die Berggasse (EUR 65.366,70 inkl. USt.), für den Busumkehrplatz Mühlgasse (EUR 12.107,71), für die Zeile (EUR 66.071,20), für die Verb. O.H. – Feldgasse (EUR 60.822,86), für das Curial Kichfeld (EUR 55.066,30), für den Angerried (EUR 32.101,00) sowie für die Gemeindestraße Am Gartenweg (EUR 32.655,00) an die Fa. PORR Bau GmbH zu vergeben.

TOP 8: Windgasse – Erlassung einer Verordnung einer Wohnstraße und Einbahn

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass die Windgasse vor kurzem neu gestaltet wurde und wie besprochen zu einer Wohnstraße und Einbahnstraße (B10 in Fahrtrichtung Feldgasse) festgelegt werden soll. Der Verordnungstext, welcher in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll, wurde bereits in der GV-Sitzung besprochen.

GR Mag. Schweitzer Andreas fragt nach, ob ein Durchzugsverkehr geplant sei.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass in der Windgasse zukünftig kein Durchzugsverkehr geplant sei.

GV Göttl Petra merkt anhand eines Beispiels an, dass lt. § 76b. StVO. 1960 i.d.g.F., eine Wohnstraße in Verbindung mit einer Einbahnstraße nicht vereinbar sei.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Planung zu diesem Projekt vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, stammt und verliest anschließend den vorliegenden Verordnungstext.

GR Reiter Daniela fragt nach, wieso die Windgasse als Wohnstraße deklariert werden muss.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass die Windgasse bis jetzt immer als Durchzugsstraße verwendet wurde und um zukünftig das Verkehrsaufkommen in der Windgasse zu reduzieren ist es geplant, eine Wohnstraße zu verordnen, da in dieser nur das Zu- und Abfahren möglich ist. Dies wurde auch mit den Anrainern der Windgasse so besprochen.

GR Ing. Falb-Meixner Werner sieht die gleiche Problematik wie in der Gemeindestraße Angerried, in welcher ebenfalls eine Wohnstraße verordnet ist.

Es folgt eine kurze Diskussion.

GV Göttl Petra stellt den Abänderungsantrag, dass die Windgasse nur als Einbahnstraße und mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wird.

Der Antrag von GV Göttl Petra wird mit

5 Stimmen (GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Reiter Daniela, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Haider Sandra)

bei 17 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GV Horvath Petra, GR Bierbaum Paul, Ing. Falb-Meixner Gerald BA)

abgelehnt.

Anschließend stellt Vizebgm. Michitsch Robert den Antrag auf Beschlussfassung nachstehender

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 30. März 2023, mit der eine Wohnstraße und eine Einbahn im Bereich Windgasse beschlossen wird.

Gem. § 94 d Z 8c i.V.m § 76b StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 37/2019, sowie gem. § 94b Abs. 1 lit. b iV.m. § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird nachstehendes verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße Windgasse (Grst.Nr. 1755/84, KG Zurndorf) im Ortsgebiet der Marktgemeinde Zurndorf ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Strafvollzugsverwaltung und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens. Das Betreten der Fahrbahn und das Spielen ist gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren ist dem außerhalb fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

§ 2

Gleichzeitig wird die Gemeindestraße Windgasse (Grst.Nr. 1755/84, KG Zurndorf) im Ortsgebiet der Marktgemeinde Zurndorf ab der Einmündung in die Obere Hauptstraße (Landesstraße B10) in Fahrtrichtung der Gemeindestraße Feldgasse zur Einbahnstraße erklärt. Die Einfahrt in die Gemeindestraße Windgasse wird für die von der Gemeindestraße Feldgasse kommenden Verkehrsteilnehmer verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die aufgrund § 1 dieser Verordnung Radfahrer)

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 53 Z 9c und 9d StVO 1960 „Wohnstraße“ und „Ende der Wohnstraße“ sowie durch das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 53 Z 10 StVO 1960 „Einbahnstraße“ und § 52 lit. a. Z 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“ in Kraft.

§ 4

Grundlage für die in § 1 bis § 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 20.01.2023. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gem. § 99 StVO 1960 geahndet.

Der Antrag von Vizebgm. Michitsch Robert wird mit

mit 17 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GV Horvath Petra, GR Bierbaum Paul, Ing. Falb-Meixner Gerald BA)

bei 5 Gegenstimmen (GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Reiter Daniela, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Haider Sandra)

angenommen.

TOP 9: Baugebiet Am Leithafeld – Erweiterung der Straßenbeleuchtung

GV Brandl Martina erläutert die vorliegenden Angebote betreffend die Erweiterung der Straßenbeleuchtung Am Leithafeld wie folgt:

Expert Pinetz GmbH	EUR 68.754,48 inkl. USt.
Gottwald GmbH & Co KG	EUR 71.067,24 inkl. USt.
Weisz Thomas GmbH	EUR 73.351,26 inkl. USt.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem TOP eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag, die Fa. Expert Pinetz GmbH mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

21 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GV Göttl Petra, GR Haider Sandra)

bei 1 Stimmenhaltung (GR Mag. Schweitzer Andreas)

die Fa. Expert Pinetz GmbH, lt. Angebot vom 19.12.2022, in der Höhe von EUR 68.754,48 inkl. USt., mit den Arbeiten für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung Am Leithafeld zu beauftragen.

TOP 10: Baugebiet Am Leithafeld – Verkabelung der Hausanschlüsse Grst. Nr. 1781/68, 1781/106-1781/112

GV Brandl Martina informiert über die vorliegenden Angebote für die Verkabelung der Hausanschlüsse Am Leithafeld für die Grst.Nr. 1781/68 sowie 1781/106 bis 1781/112 wie folgt:

Expert Pinetz GmbH	EUR 6.286,08 inkl. USt.
Gottwald GmbH & Co KG	EUR 8.066,88 inkl. USt.
Weisz Thomas GmbH	EUR 8.557,80 inkl. USt.

Da zu diesem TOP ebenfalls keine Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag, die Fa. Expert Pinetz GmbH mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Expert Pinetz GmbH, lt. Angebot vom 15.12.2022, in der Höhe von EUR 6.286,08 inkl. USt., mit den Arbeiten für die Verkabelung der Hausanschlüsse Am Leithafeld für die Grst.Nr. 1781/68 sowie 1781/106 bis 1781/112 zu beauftragen.

TOP 11: Baugebiet Am Leithafeld – Anpassung des m²-Kaufpreises für Bauplätze

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass aufgrund der notwendigen Aufschließungsarbeiten für die Grst.Nr. 1781/68, 1781/106, 1781/107, 1781/108, 1781/109, 1781/110, 1781/111 sowie 1781/112 eine Anpassung des m²-Kaufpreises für die Bauplätze Am Leithafeld notwendig ist. Der aktuelle Kaufpreis liegt bei insgesamt EUR 70,59/m² (Bauplatzkosten: EUR 17,02/m², Aufschließungskosten: EUR 53,57/m²). Die entstandenen Aufschließungskosten werden auf die Gesamtfläche von ca. 6.800m² aufgeteilt und ergeben somit einen neuen Kaufpreis von EUR 93,89/m² (Bauplatzkosten: EUR 17,02/m², Aufschließungskosten: EUR 76,87/m²). GV Mag. Ziniel Harald bittet um Wortmeldungen zu diesem TOP.

GV Göttl Petra sagt, dass dies eine Steigerung von ca. EUR 23,00/m² bedeutet. Sie erklärt, dass ein Hausbau, vor allem für Jungfamilien, eine sehr große Herausforderung darstellt. Da die Gemeinde derzeit einen Stand von liquiden Mitteln von über EUR 2 Millionen aufweisen kann schlägt sie vor, den m²-Kaufpreis zu erhöhen, jedoch um max. 10% des derzeit gültigen Bauplatzpreises von EUR 70,59/m².

GV Mag. Ziniel Harald merkt an, dass dies eine Ungleichbehandlung darstellt da alle anderen Bauwerber, welche einen Bauplatz im Baugebiet Am Leithafeld erworben haben, seitens der Gemeinde keinen „Nachlass“ erhalten haben, denn die restlichen Kosten müssten lt. Vorschlag von GV Göttl Petra von der Gemeinde getragen werden.

GV Göttl Petra erkundigt sich nach den von der Bgld. Landesregierung vorgegebenen Obergrenzen für Bauland, welche von LH Doskozil angekündigt wurde.

Anschließend erfolgt eine längere und angeregte Diskussion.

GV Göttl Petra stellt wie vorher vorgeschlagen den Antrag, eine Preisanpassung für den m²-Kaufpreis für Bauplätze im Baugebiet Am Leithafeld von max. 10% des derzeit gültigen Bauplatzpreises von EUR 70,59/m² vorzunehmen.

Der Antrag von GV Göttl Petra wird mit

3 Stimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Haider Sandra)

bei 19 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA) abgelehnt.

Anschließend stellt GV Mag. Ziniel Harald den Antrag den Kaufpreis mit EUR 93,89/m² festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

19 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Mag. Ziniel Harald, GV Brandl Martina, GR Dürr Erich, GR Brandl Rafael, GR Schneemayer Erich Paul, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris, GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA)

bei 3 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Haider Sandra)

den Kaufpreis für Bauplätze im Baugebiet Am Leithafeld mit insgesamt EUR 93,89/m² (Bauplatzkosten: EUR 17,02/m², Aufschließungskosten: EUR 76,87/m²) festzulegen. Ausgenommen davon sind die Bauplätze mit der Grst.Nr. 1781/79 sowie 1781/62, welche weiterhin zum Kaufpreis von insgesamt EUR 70,59/m² zu erwerben sind.

TOP 12: Baugebiet Am Leithafeld – Grst.Nr. 1781/68, 1781/106, 1781/107, 1781/108, 1781/109, 1781/110, 1781/111, 1781/112 – Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet zu Bauland-Wohngebiet - Verordnungsbeschluss

GV Mag. Ziniel Harald erläutert, dass die in den vorigen TOP besprochenen Bauplätze im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Zurndorf als Aufschließungsgebiet-Wohngebiet

ausgewiesen sind und nun der Verordnungsbeschluss für die Umwidmung zu Bauland-Wohngebiet gefasst werden soll.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der GV Mag. Ziniel Harald den Antrag auf Beschlussfassung der nachstehend angeführten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30. März 2023, Zahl: 031-2/1-2023, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Am Leithafeld“ Grundstücke Nr. 1781/68, 1781/106, 1781/107, 1781/108, 1781/109 und 1781/110, 1781/111, 1781/112, KG Zurndorf, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Antrag von GV Mag. Ziniel Harald wird einstimmig angenommen.

TOP 13: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1781/104

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend des Grundstückes Nr. 1781/104 bezüglich der Erweiterung AG Am Leithafeld.

Der Bürgermeister verlässt kurzfristig die Aula und nimmt somit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der GV Mag. Ziniel Harald den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf für das Grundstück Nr. 1871/104, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

Der Bürgermeister nimmt wieder an der Sitzung teil

TOP 14: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1866/2, 1871/1, 1871/60, 1861/25

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend die Grundstücke Nr. 1866/2, 1871/1, 1871/60 und 1861/25 bezüglich der 20-kV-Kabelverstärkung zwischen der Trafostation in der Deutsch-Jahrdorferstraße und der Trafostation in der Mühlgasse.

GV Horvath Petra fragt bei Vizebgm. Michitsch Robert nach, ob es Neuigkeiten betreffend die Verlegung des Kabels von Pumpwerk zu Pumpwerk gibt.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass im Zuge der Aufgrabungsarbeiten der Netz Burgenland geplant ist, gleichzeitig die Verkabelung vom Hauptpumpwerk in der Deutsch-Jahrdorferstraße zum Pumpwerk in der Mühlgasse in die offene Künette mitzulegen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 1866/2, 1871/1, 1871,60, und 1871/25, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 15: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1859, 1871/41, 1872

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Gemeinde Zurndorf – Öffentliches Gut betreffend die Grundstücke Nr. 1859, 1871/41, und 1872 bezüglich der 20-kV-Kabelverstärkung zwischen der Trafostation in der Deutsch-Jahrdorferstraße und der Trafostation in der Mühlgasse.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Gemeinde Zurndorf – Öffentliches Gut für die Grundstücke Nr. 1859, 1871/41 und 1872, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 16: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1861/6

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Burgenland GmbH und dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co Kommanditgesellschaft betreffend das Grundstück Nr. 1861/6 ebenfalls bezüglich der 20-kV-Kabelverstärkung zwischen der Trafostation in der Deutsch-Jahrdorferstraße und der Trafostation in der Mühlgasse.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage D diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Netz Burgenland GmbH und dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co Kommanditgesellschaft für das Grundstück Nr. 1861/6, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 17: Fahrverbote auf Güterwegen in Zurndorf - Information

GR Ing. Falb-Meixner Werner verliest ein Schreiben der Jagdreviere Zurndorf Nord, Mitte und Süd bezüglich eines Fahrverbotes „außer Anrainer“ für Güterwege in den Revieren.

GV Göttl Petra fragt nach, ob, wie in der GV-Sitzung besprochen, mit den Nachbargemeinden Rücksprache bezüglich dieser Fahrverbote gehalten wurde. Außerdem fragt sie nach, wie dieses Fahrverbot auf Straßen im Ortsgebiet welche als Güterwege ausgewiesen sind und bei Radfahrer gehandhabt wird.

Es folgt eine kurze Diskussion.

GR Ing. Falb-Meixner Werner sagt, dass er die Intention der Jägerschaft hinsichtlich des ungestörten Nachgehens ihrer Tätigkeit im Revier versteht. Er erklärt, dass lt. der Formulierung „außer Anrainer“ tatsächlich nur Grundbesitzer, welche entlang dieses Güterweges einen landwirtschaftlichen Besitz haben, den Güterweg benutzen dürfen. Er informiert, dass bei Gesprächen mit der Jägerschaft eine nicht so strenge Alternative, nämlich ein Fahrverbot „ausgenommen Anrainerverkehr“ angedacht wurde.

GR Mag. Schweitzer Andreas meint, dass eine solche Verordnung schwierig umzusetzen ist.

GR Dürr Erich schlägt vor auch an die Radfahrer zu denken und diese mit dem Passus „ausgenommen Radfahrer“ von einem Fahrverbot auszunehmen.

Es folgt erneut eine längere Diskussion über die Umsetzung einer solchen Verordnung.

Der Bürgermeister schlägt vor, ein Konzept durch die Jägerschaft vorlegen zu lassen. Er führt weiter aus, dass die Umsetzung einer Lösung welche alle Beteiligten positiv stimmt bestrebt wird.

TOP 18: Burgenland Energie – Umstieg auf den 1-Jahr-Fixtarif Gemeinde 12 Unabhängig

Der Bürgermeister informiert, dass jeder Bezieher von Strom und Gas bei der Burgenland Energie ein Schreiben bezüglich eines Umstiegs auf einen 1-Jahr-Fixtarif erhalten hat. Es handelt sich dabei um ein Angebot der Burgenland Energie, Strom für 23,00 ct/kWh netto sowie Gas für 9,99 ct/kWh netto – exkl. Netzgebühren und Abgaben, für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 zu beziehen. Er erklärt, dass die schon länger bekannten Erhöhungen im Voranschlag für das Finanzjahr 2023 berücksichtigt wurden. Er sagt, dass aufgrund des hohen Verbrauchs der Gemeinde und hinsichtlich der Sicherheit der Kosten ein Umstieg sinnvoll wäre. Er bittet um Wortmeldungen.

GV Göttl Petra fragt nach, in welchen Tarif die Gemeinde nach Ablauf dieses Zeitraums eingestuft wird, da bei einem Umstieg die Konditionen des alten, evtl. billigeren, Tarifs nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

GR Ing. Muth Helmut erklärt, dass niemand eine hieb- und stichfeste Prognose abgeben kann, wie sich die Energiepreise nach Ablauf dieser Frist verhalten.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, das Angebot der Burgenland Energie anzunehmen und den Umstieg für alle Gemeindeobjekte auf den 1-Jahr-Fixtarif Gemeinde 12 Unabhängig zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 19: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Jahresabschluss 2021

AM Pethö Manuel erklärt, dass die TOP 19 bis 22 bereits in der am 14.03.2023 abgehaltenen Beiratssitzung der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co KG“ behandelt wurden und jeweils einstimmig beschlossen wurden.

Er informiert, dass im Jahresabschluss 2021 ein Fehlbetrag in der Höhe von EUR 112.977,93 ausgewiesen ist. Dieser Fehlbetrag wird jedoch mit der Auflösung von Kapitalrücklagen gedeckt. Er verweist auf die Kurzfassung des Jahresabschlusses, welcher den Beiratsmitgliedern ausgehändigt wurde.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den vorliegenden Jahresabschluss 2021 der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co KG“, erstellt von der BDO Burgenland GmbH vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 20: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Zuschuss 2022 der Gemeinde an die KG

Nach einer kurzen Information durch AM Pethö Manuel beschließt der GR

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, für das Finanzjahr 2022 eine Transferzahlung der Gemeinde an die „Infrastruktur KG“ in der Höhe von EUR 87.500,00 zu genehmigen.

TOP 21: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Anpassung des Mietvertrages vom 13.5.2009

AM Pethö Manuel berichtet, dass aufgrund der getätigten Investitionen die Höhe des Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der KG an die Investitionskosten angepasst werden muss. Lt. Berechnung der BDO Burgenland GmbH ist ab 01.01.2022 die jährliche Miethöhe mit EUR 100.920,00 brutto festzulegen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Mietvertrag vom 13.05.2009 in Form einer Zusatzvereinbarung dahingehend abzuändern, dass ab 01.01.2022 die Gemeinde Zurndorf als Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von EUR 100.920,00 brutto verpflichtet wird.

TOP 22: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Budget für das Finanzjahr 2023

AM Pethö Manuel erläutert dem GR das Budget für das Finanzjahr 2023 der „Zurndorf Infrastruktur KG“ wie folgt:

Umsatzerlöse	EUR	215.200,00
- Summe betriebliche Aufwendungen	- EUR	125.600,00
- Finanzergebnis	- EUR	4.700,00
= Finanzierungsüberschuss	EUR	84.900,00
- Investitionen	- EUR	20.000,00
= Effektiver Finanzierungsüberschuss	EUR	64.900,00
- Veränderung langfr. Darlehen (Tilgung)	- EUR	163.000,00
= Liquiditätsbedarf	- EUR	98.100,00
+ Zuschuss Gemeinde	EUR	98.100,00
= Liquiditätsveränderung zum Jahresende	EUR	0,00

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, das vorliegende Budget für das Finanzjahr 2023 der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co. KG“, erstellt von der BDO Burgenland GmbH, vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 23: Vergabe von betreubaren Wohnungen**TOP 24: Personalangelegenheiten**

Die TOP 23 und 24 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

TOP 25: Allfälliges

GV Mag. Ziniel Harald erläutert, dass es bereits länger Überlegungen dazu gibt den Defibrillator zu versetzen, da die Raiffeisenbank in Zurndorf nicht mehr 24 Stunden am Tag zugänglich ist. Er erklärt, GR 2023 03 30

da es bereits vorgefallen ist, dass ein Defibrillator aus einem öffentlichen Gebäude entwendet wurde und das ein Standort, welcher videoüberwacht wird, am besten geeignet wäre.

GV Göttl Petra schlägt vor, den Defibrillator im Eingangsbereich des neuen Feuerwehrhauses unterzubringen.

GR Ing. Falb-Meixner Werner schlägt vor, den Defibrillator im Eingangsbereich der Raiffeisenbank Zurndorf, welcher nicht versperrt ist, unterzubringen und eine Videoüberwachung in diesem Bereich, natürlich unter vorheriger Abklärung mit der Raiffeisenbank, anzubringen.

Nach einer kurzen Diskussion sagt der Bürgermeister, dass er Gespräche mit der Raiffeisenbank darüber führen wird.

GV Mag. Ziniel Harald informiert über eine abgehaltene Sitzung des „Gesunden Dorfs“ nach der gezwungenen „Corona-Pause“.

Vizebgm. Michitsch Robert bedankt sich bei allen fleißigen Helfern die an der Flurreinigung teilgenommen und mitgewirkt haben. Außerdem informiert er, dass die Straßenkehrung dieses Jahr bereits durchgeführt wurde, jedoch nicht in gewünschter Qualität.

GV Göttl Petra regt an, dass vor der Durchführung der Straßenkehrung eine Information an die Ortsbevölkerung ergehen sollte.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass dies aufgrund des kurzfristigen Termins nicht möglich war.

Vizebgm. Michitsch informiert über eine abgehaltene Besprechung mit dem Verkehrsplaner der Gemeinde bezüglich eines Verkehrskonzepts der Gemeindestraße Am Leithafeld in Verbindung mit dem Pflegekompetenzzentrum. Er erklärt, dass voraussichtlich Ende Mai die Asphaltierungsarbeiten in diesem Bereich durchgeführt werden.

GV Brandl Martina informiert über das geplante Fest „25-Jahre Windpark Zurndorf“, welches am 2. Juli dieses Jahres durchgeführt werden soll und merkt an, dass Helfer zur Abhaltung dieses Festes benötigt werden.

GR Dürr Erich merkt an, dass die neuen Öffnungszeiten auf der Homepage der Gemeinde geändert werden sollten.

GR Haider Sandra erkundigt sich bezüglich der Elektrotankstelle am Bauhof.

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der derzeit hohen Energiekosten zurzeit kein öffentliches Tanken möglich sein wird und eine Verlegung der Elektrotankstelle in den Innenbereich des Bauhofs angedacht wird.

GV Göttl Petra fragt bezüglich der elektrischen Umzäunung im Bereich des Grillplatzes nach.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass diese Umzäunung nicht von der Gemeinde errichtet wurde. Er sagt, dass er dies überprüfen wird.

GV Göttl Petra erkundigt sich bezüglich eines geplanten Wasserstoffwerks in Zurndorf. Sie fragt nach, woher das für dieses Werk notwendige Wasser genommen wird. Sie erklärt, dass für die Erzeugung von Wasserstoff große Mengen an Wasser benötigt werden, sich die Gemeinde aber in einem der wasserärmsten Regionen Österreichs befindet.

Der Bürgermeister sagt, dass ursprünglich Gespräche für die Errichtung eines Wasserstoffwerks im Betriebsgebiet in Nickelsdorf geführt wurden, jedoch eine Errichtung in diesem Bereich nicht möglich ist. Außerdem erklärt er, dass eine Errichtung eines solchen Werks noch in den Sternen steht.

GV Göttl Petra informiert, dass es diesbezüglich bereits Pressekonferenzen gegeben hat, dass ein Wasserstoffwerk in Zurndorf errichtet werden soll.

Der Bürgermeister erklärt erneut, dass der Gemeinde keine Informationen zu diesem Projekt vorliegen.

GR Ing. Falb-Meixner Werner bestätigt ebenfalls, dass es diesbezüglich schon Pressemeldungen gegeben hat. Er erklärt, dass in der Region definitiv nicht genügend Wasser vorhanden ist und die Umsetzung nur möglich ist, wenn extern Wasser zugeführt wird.

GV Göttl Petra erkundigt sich bezüglich der Tankstelle am Bauhof.

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass die Tankstelle lt. Sachverständigen der BH-Neusiedl ohne gewisse bauliche Vorarbeiten nicht betrieben werden darf.

GV Göttl Petra fragt nach, ob nun die geplante Versorgung durch die Notstromaggregate beim Hauptpumpwerk und bei der Feuerwehr gewährleistet ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass es diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Pamer GmbH gibt.

GR Mag. Schweitzer Andreas spricht die Problematik mit der geplanten Errichtung eines Hubschrauberlandesplatzes in unmittelbarer Nähe des Friedrichshofs an. Er erklärt, dass der Standort der pro mente Burgenland GmbH, welche die Betreuung von vielen Personen übernimmt, in der Römerstraße 40 darum gewählt wurde, da dieser eine ruhige Lage für die betroffenen Personen bietet. Außerdem sei der Friedrichshof ein Naherholungsgebiet für die Bewohner und dieses sollte geschützt werden. Er fragt beim Bürgermeister nach, ob über mögliche Konsequenzen (weniger Kommunalsteuer, weniger Übernachtungen im Seminarhotel, ...) nachgedacht wurde.

Der Bürgermeister antwortet, dass dieses Verfahren nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und die Gemeinde somit auch kein Mitspracherecht hat.

GR Mag. Schweitzer Andreas erklärt, dass die Bewohner des Friedrichshofes nicht gegen die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes sind, der Abstand zum Friedrichshof jedoch viel zu gering sei.

GR Ing. Falb-Meixner Werner fragt nach, wer für die Flächenwidmung in diesem Verfahren zuständig ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass hier kein Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung notwendig ist, da dieses Gebiet bereits eine entsprechende Widmung aufweist.

Es folgt eine längere und angeregte Diskussion über einen alternativen Standort.

GR Mag. Schweitzer Andreas fragt nach dieser längeren Diskussion beim Bürgermeister nach, ob er sich dahingehend für den Friedrichshof und dessen Bewohnern einsetzt, damit der geplante Standort nochmals überdacht wird.

Der Bürgermeister sagt, dass er sich diesbezüglich mit den zuständigen Personen in Verbindung setzen wird.

GV Horvath Petra verständigt Vizebgm. Michitsch Robert über ein vorliegendes Problem bei der Zufahrt zur Volksschule.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass der komplette Bereich der Schule barrierefrei gestaltet wird und dies in der nächsten GR-Sitzung behandelt wird.

GV Zechmeister Kurt informiert über eine geplante Vereinssitzung am 06.04., um 18 Uhr 30, im neuen Feuerwehrhaus. Außerdem ist es geplant, einen Arbeitskreis für Kunst & Kultur ins Leben zu rufen und die Außengestaltung des Kindergartens zu überarbeiten. Zusätzlich macht GV Zechmeister Kurt auf die Cities-App aufmerksam, wo er in Kooperation mit den Vereinen die Nutzerzahlen dementsprechend steigern möchte. Außerdem ist die Überarbeitung der Gemeinde-Homepage geplant.

GV Göttl Petra regt an, die Partezettel, nach dementsprechender Zustimmung durch die Angehörigen, in die App hochzuladen. Außerdem merkt GV Göttl Petra an, dass im Zuge des KIG 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz) die Möglichkeit besteht, Förderungen für Vereine im Hinblick auf die erhöhten Energiepreise zu lukrieren.

AM Pethö Manuel verliest ein Schreiben der Bgld. Landesregierung betreffend den 1. NVA für das Haushaltsjahr 2022.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 22 Uhr 07.

Zurndorf, am 18. April 2023

Die Protokollfertiger:



Hiermann Alfred

Der Protokollführer:



Pethö Manuel

Der Bürgermeister:



Friedl Werner



Ing. Falb-Meixner Gerald BA

Betreff: Niederspannungskabel, Erweiterung AG Am Leithafeld, Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, einerseits, und

**Marktgemeinde Zurndorf, zu 1/1
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1781/104

EZ.: 32

Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss

dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Niederspannungskabel	Grundstück		
220lfm 0,4-kV-Kabelkүнette	1781/104	€	442,20--
Vertragserrichtung		€	<u>110,00--</u>
		Summe Entgelt	€ 552,20--

(in Worten: Euro Fünfhundertzweiundfünfzig 20/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutstreifen von 440 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

- 3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der

Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption

Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

Zwinda, f., am 17.01.2011



Grundeigentümer

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

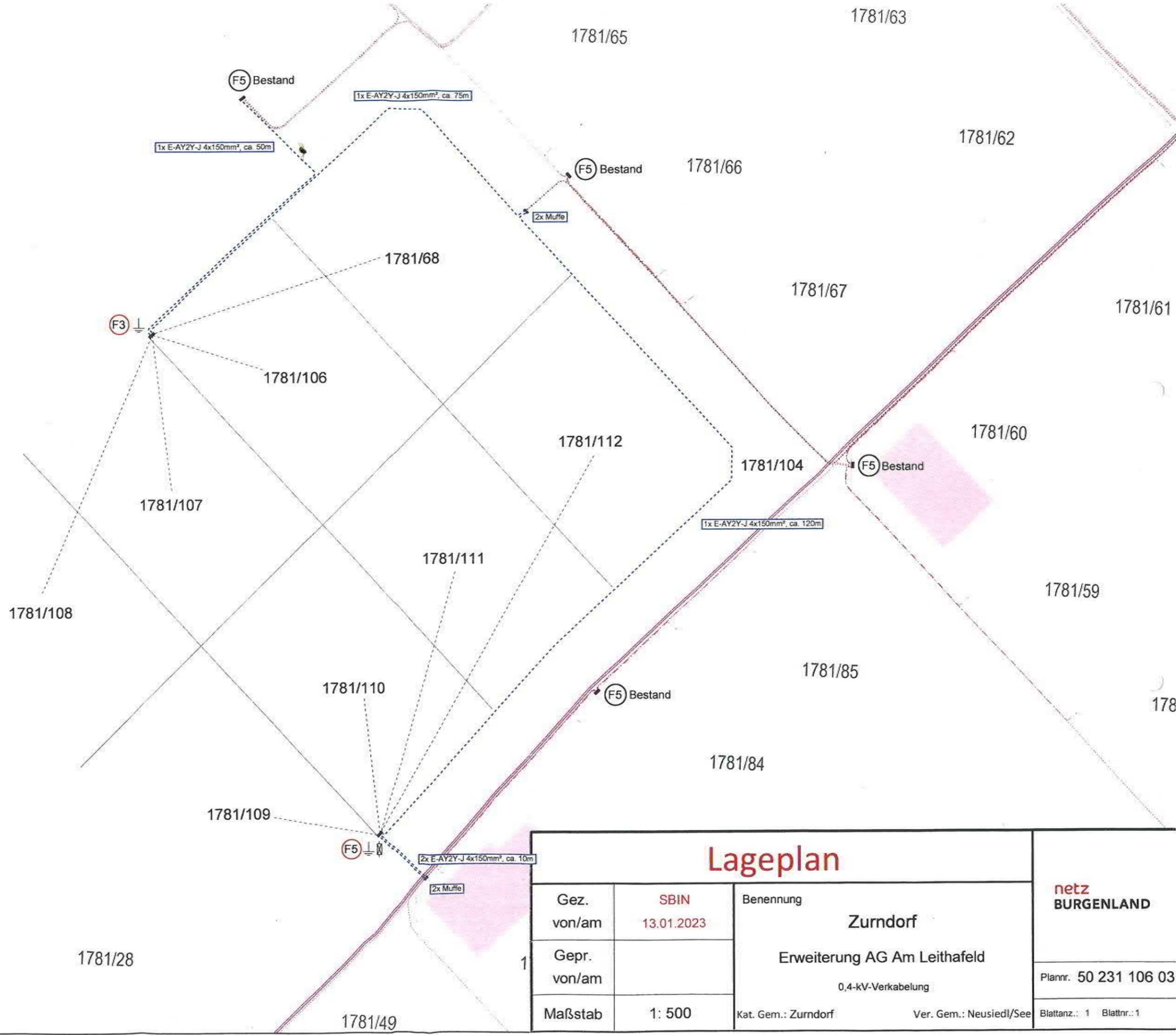
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Eisenstadt, am

Netz Burgenland GmbH
FN 128458 i

mt
 am
 ler
 ird
 ng
 er-
 :U,
 ag
 ind
 ren
 gte
 ing
 zu
 ung,
 nutz
 iner
 utz-
 hen
 .taat



Lageplan

Gez. von/am		SBIN 13.01.2023	Benennung Zurndorf		netz BURGENLAND
Gepr. von/am			Erweiterung AG Am Leithafeld 0,4-kV-Verkabelung		
Maßstab		1: 500	Kat. Gem.: Zurndorf Ver. Gem.: Neusiedl/See		Plannr. 50 231 106 03 Blattanz.: 1 Blattnr.: 1

Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Niederspannungskabel	Grundstück		
75lfm 0,4-kV-Kabelkүнette	1871/60	€	1,00--
Mittelspannungskabel	Grundstück		
390lfm 20-kV-Kabelkүнette	1861/25, 1866/2, 1871/1, 1871/60	€	1,00--
Vertragserrichtung		€	<u>110,00--</u>
	Summe Entgelt	€	112,00--

(in Worten: Euro Einhundertzwölf 00/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 930 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses

Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

- 3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des

Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

Zurück am 17.04.2023



Grundeigentümer
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Eisenstadt, am

Netz Burgenland GmbH
FN 128458 i



<h2 style="color: red;">Projektsplan</h2>			netz BURGENLAND
Gez. von/am	SBIN 12.01.2023	Benennung Zurndorf	
Gepr. von/am		Abschnitt 2-18-05 0,4-kV-Verkabelung und 20-kV-Kabelverstärkung	Plannr. 50 231 105 03
Maßstab	1: 1440	Kat. Gem.: Zurndorf Ver. Gem.: Neusiedl/See	Blattanz.: 1 Blattnr.: 1

Betreff: Trafostation Mühlgasse, Trafostation Deutsch Jahrdorferstraße,
Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel, 20-kV-Kabelverstärkung
2-18-05, Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i einerseits, und

**Öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf, zu 1/1
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1859, 1871/41, 1872 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH

auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 277,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundsiebzig) zu bezahlen. Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter Grundbuchs-fähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

- 2) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servituteinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 3) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 4) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 5) Die Netz Burgenland GmbH ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die

bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.
- 11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere

im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

...Zurück... am 17.04.2013



Grundeigentümer

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Eisenstadt, am

Netz Burgenland GmbH
FN 128458i



Projektsplan

Gez. von/am	SBIN 12.01.2023	Benennung	Zurndorf Abschnitt 2-18-05 0,4-kV-Verkabelung und 20-kV-Kabelverstärkung	netz BURGENLAND
Gepr. von/am		Kat. Gem.: Zurndorf Ver. Gem.: Neusiedl/See		
Maßstab	1: 1440			Blattanz.: 1 Blattnr.: 1

Betreff: Mittelspannungskabel, 20-kV-Kabelverstärkung 2-18-05, Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, einerseits, und

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der
Marktgemeinde Zurndorf und Co Kommanditgesellschaft, zu 1/1
FN 305031a
Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1861/6

EZ.: 3355

Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne

vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Mittelspannungskabel	Grundstück		
90lfm 20-kV-Kabelkүнette	1871/6	€	1,00--
Vertragserrichtung		€	<u>110,00--</u>
		Summe Entgelt	€ 111,00--

(in Worten: Euro Einhundertelf 00/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutstreifen von 180 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

- 3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen

Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer

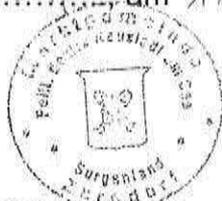
kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

Zurück am 17.02.2021



Grundeigentümer

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
Peter Faltl

Eisenstadt, am

Netz Burgenland GmbH
FN 128458 i



Projektsplan

Gez. von/am	SBIN 12.01.2023	Benennung Zurndorf Abschnitt 2-18-05 0,4-kV-Verkabelung und 20-kV-Kabelverstärkung	netz BURGENLAND
Gepr. von/am		Kat. Gem.: Zurndorf	Ver. Gem.: Neusiedl/See
Maßstab	1: 1440		Blattanz.: 1 Blattnr.: 1
			Plannr. 50 231 105 03

U
Z
er
n
at